

Reichs-
schiffe zu
Verfiche-
en Sten-
en Ver-
nicht zu-
zeigt.

stig!

älle be-
dern da-
ntstanden
schlossene
n. Sehr
ang der
dem Ab-
gehehen.
heraus-
Prämien
die Auf-
er Schä-
ungsver-
ordent-
lich von
mentlich
Garten-
ch eine
r Kosten
lichtver-
inhaber
er allen
gen des
in Ver-
Sv.

h ein-
v. Hotel

Um g.
b. Dom-

den.

ffadl
Zau.

Wien,

Um g.
osenfr.

Sand-

burg,

u.

sham

rtth.
Sol-

rg

Deu-

abach

ngen-

Ab-

enden

ungs-

lung;

rtlich

und

del,

oert,

Ge-

gill-

elag;

ell-

rud:

ober)

Die Gartenbauwirtschaft

Das
Berufständische Wirtschaftszweig des
Herausgeber: REICHVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW 40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-ANSTALT M. B. H. BERLIN NW 40

Dieser Nummer liegt bei:
„Für den Obst- und Gemüseanbauer“

Nr. 21 • Jahrgang 1933

50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“

Berlin, 25. Mai 1933

Nach 5 Jahrzehnten:

Die Rechtsfrage endgültig geklärt

Rund 5 Jahrzehnte lang ist die Frage umstritten worden, ob und inwieweit der Gartenbau in das Rechtsgebiet der Landwirtschaft oder in das Rechtsgebiet des Gewerbes gehört. Verührt wurden von dieser Streitfrage nahezu alle Rechtsgebiete. In diesem Anfang des Streits lagen die Schwierigkeiten zu seiner Lösung.

Berufe, eine einheitliche Gesamtlösung herbeizuführen, waren gescheitert. Deshalb setzten wir uns zum Ziel, durch gleichartige Teilösungen schließlich doch zu einer Gesamtlösung zu kommen, durch die der Gartenbau der Landwirtschaft rechtlich gleichgestellt würde. Die wichtigsten Etappen auf diesem Weg seien kurz erwähnt:

1920: In Preußen werden alle Gartenbaubetriebe beitragspflichtig und wahlberechtigt zu den öffentlich-rechtlichen, berufständischen Vertretungen der Landwirtschaft — den Landwirtschaftskammern —, die anderen Länder folgten im Lauf der Jahre.

1923: In Preußen wird der gesamte Gartenbau einschließlich des Ablasses der selbstgenutzten Erzeugnisse von der Gewerbesteuer befreit. Auch hier folgten die anderen Länder nach.

1925: Für das gesamte Reichssteuerrecht wird die Verbundenheit des Gartenbaus mit der Landwirtschaft im großen Reichssteuerreformwerk verankert.

Anlässlich der Berufs- und Betriebszählung 1925 wird diese Verbundenheit auch für das Gebiet der Statistik anerkannt.

Bis zum Jahre 1925 war also die Entscheidung für die Gebiete der öffentlich-rechtlichen, berufständischen Vertretung, für die Gebiete des Reichs- und Landessteuerrechts und für das Gebiet der Statistik im Sinn unserer Überlegungen herbeigeführt. Offen blieb sie lediglich für das sozialpolitische Gebiet.

Reichswirtschaftsrat, Reichsrat und Reichstag fassten seit 1919 zahlreiche Beschlüsse und richteten an die Reichsregierung Entschickungen, eine Entscheidung herbeizuführen, ohne daß ihnen je entsprochen wurde. Die Straf- und Landesgerichte aller Instanzen, die sozialen Verwaltungsgerichte bis hinauf zum Reichsverwaltungsamt, die Universitäten und Hochschulen bemühten sich zusammen mit den freien und öffentlich-rechtlichen, berufständischen Vertretungen des Gartenbaus um eine gerechte Lösung. Besondere Erwähnung verdienen die Universitätsprofessoren Dr. Lutz Richter und Dr. Wil-

manns, der Deutsche Landwirtschaftsrat, die preussische Hauptlandwirtschaftskammer und die Fachkammer für Gartenbau in Dresden.

Nunmehr hat die Reichsregierung auch für das sozialpolitische Gebiet sich zu der bereits auf den anderen Gebieten getroffenen Lösung entschlossen. In dem neubestehend veröffentlichten Erlaß des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 15. 5. 1933 — 1/2. — 282 —, der von allen beteiligten Reichsministerien (Reichsarbeits-, Reichswirtschafts- und Reichsjustizministerium) mit

unterzeichnet ist, wird unabweislich ausgesprochen, daß alle gärtnerischen Erzeugerbetriebe mit ihren Nebenbetrieben in die landwirtschaftliche Rechtsphäre fallen.

Die überragende Bedeutung dieses dem Reichsverband wahrlich nicht mühevoll gelungenen Erfolgs liegt darin, daß nunmehr für den deutschen Gartenbau der Weg zu einem klaren und einheitlichen Recht freigemacht und entscheidende Gemeinnütze zur einheitlichen Zusammenfassung aller Berufsstandsangehörigen befreit worden ist.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
1/2. — 282.

Berlin W 8, Wilhelmstr. 72, den 15. Mai 1933.

An die Landesregierungen (auch Staatsministerien),
Betr. Rechtsstellung des Gartenbaus.

Die Frage, ob und inwieweit gärtnerische Betriebe zur Landwirtschaft oder zum Gewerbe gehören, wird seitens der nachgeordneten Behörden außerordentlich verschieden beurteilt. In der Praxis der Verwaltungsbehörden sowie in der Rechtsprechung wird die Zugehörigkeit des Gartenbaus zur Landwirtschaft teils bejaht, teils verneint. Die Verschiedenheit der Auffassungen über die rechtliche Stellung des Gartenbaus auf den verschiedenen Rechtsgebieten hat für den Gartenbau in der Praxis zu auf die Dauer unüberwindlichen und unerträglichen Zuständen geführt. So ist es, obgleich der Gartenbau nach den landesgesetzlichen Bestimmungen keine öffentlich-rechtliche Berufsvertretung bei den gesetzlichen Körperschaften der Landwirtschaft hat, anlässlich der Aufstellung der Handverzeichnisse durch die Handwerkskammern in zahlreichen Fällen vorgekommen, daß Gartenbaubetriebe auch in die Handverzeichnisse eingetragen und damit zu einer doppelten Beitragsleistung herangezogen wurden. Lediglich auf dem Gebiet des Steuerrechts kann festgehalten werden, daß durch die neuere Gesetzgebung bereits eine weitgehende Klärung der Rechtsstellung des Gartenbaus erfolgt ist, indem die Steuererhebung sowohl des Reiches als auch der meisten Länder es unternommen hat, den Gartenbau gemeinsam mit der Landwirtschaft (im engeren Sinne) und der Forstwirtschaft als einen Teil der Produktion zur Landwirtschaft im weiteren Sinne einzugliedern. Während somit die rechtliche Zugehörigkeit des Gartenbaus im Steuerrecht fast überall eine zweifelsfreie Klärung gefunden hat, ist diese Frage für die Gebiete des Gewerbe- und Arbeitsrechts gänzlich noch ungelöst. Dieser Mangel gibt uns Veranlassung, für die rechtliche Behandlung des Gartenbaus auf den genannten Gebieten, insbesondere für die Auslegung der §§ 6 und 154 der Gewerbeordnung, auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

Wesentlich für die Frage der Eingliederung des Gartenbaus in die Landwirtschaft ist auch Auffassung der unterzeichneten Reichsministerien die Natur des Betriebes als einer Zucht der Produktion und nicht die Art der technischen Betriebsführung. In den Betrieben der Landwirtschaft gehören sämtliche Gartenbaubetriebe, die sich ausschließlich oder überwiegend mit der Hervorbringung organischer Naturprodukte durch Bodenbewirtschaftung mit naturgegebenen Mitteln befassen. Dabei ist davon auszugehen, daß unter Gartenbau auch die Tätigkeit zu verstehen ist, die auf die unter rechtlicher Bodenbewirtschaftung betriebene Gewinnung von hochwertigen pflanzlichen Rohenerzeugnissen, z. B. von Gemüse, Obst, Nadelbäumen, Topfpflanzen, Obst- und Nadelbäumen, Obst- und Nadelbäumen, Rosen, Nadelbäumen und anderen Gehölzen, Stauden, Blumen- und Gemüsesamen gerichtet ist. Eine gesteigerte Bodenbewirtschaftung im vorgenannten Sinn liegt regelmäßig z. B. dann vor, wenn besondere Einrichtungen vorhanden sind, z. B. Bewässerungsanlagen (Wasserversorgung, Beregnungseinrichtungen), Schutteinrichtungen gegen Sonnenbrand (Schattentellen, Schattentellen, Schattentellen) oder Kälteschäden (Nebenunterstützungen wie sogenannte „Japans“, Mästen, besondere Schuppen, Keller und ähnliche Räumlichkeiten), ferner Gewächshäuser und sonstige überdachte Plätze, Einfriedigungen usw. Nicht entscheidend ist, ob der Gartenbau im Zusammenhang mit sonstiger Land- oder Forstwirtschaft oder anderer nichtgewerblicher Bodenbewirtschaftung betrieben wird. Dagegen sind dem Gartenbau und damit der Landwirtschaft nicht zuzurechnen, sondern als Gewerbebetriebe im Sinn des Gewerberechts zu behandeln alle Gärtnereibetriebe, die sich ganz oder in der Hauptsache auf die Verarbeitung oder Veräußerung von Erzeugnissen des Gartenbaus beschränken.

- Landwirtschaftsgärtnereien, die sich mit der Anlage sowie mit der Pflege von Gärten, Parks usw.,
- Friedhofsgärtnereien, die sich nur mit der Bepflanzung sowie mit der Pflege von Grabanlagen,
- Decorationsgärtnereien, die sich mit der Ausbarmung von Flächen, Räumlichkeiten usw.,
- Blumen- und Krautgärtnereien, die sich mit der Anzucht von Gehölzen der verschiedensten Art (Sträucher, Kräuter, Stauden u. dgl.) aus Blumen, Pflanzen und Pflanzenteilen,
- Log. Handelsgärtnereien, die sich ausschließlich oder überwiegend mit dem Handel gärtnerischer Erzeugnisse befassen, ferner die
- Herstellung von Obst- und Gemüsesamen sowie von Präparaten, von Fruchtäpfeln und Fruchtzweigen, von Marmeladen und Konfitüren sowie von präparierten Pflanzen

fallen jedoch, wenn sie ohne Bodenbewirtschaftung betrieben werden, niemals unter den Begriff des Gartenbaus. Soweit solche Unternehmen dagegen der Gewinnung eigener Erzeugnisse und nur in geringem Umfang der Verwertung fremder Erzeugnisse dienen, handelt es sich nicht um selbständige gewerbliche, sondern um gärtnerische Nebenbetriebe, die ebenfalls als landwirtschaftliche Betriebe zu behandeln sind.

Die vorstehende Kennzeichnung des Verhältnisses des Gartenbaus zur Landwirtschaft entspricht im wesentlichen auch der Regelung, die der Herr Reichsminister der Finanzen in der vorläufigen Vollzugsanweisung zum Einkommensteuergesetz zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 getroffen hat.

Hat die bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die rechtliche Zugehörigkeit des Gartenbaus möglichst zu beseitigen, darf ich ergeben bitten, die nachgeordneten Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei) von vorstehender Auffassung in Kenntnis zu setzen und mit entsprechenden der Lösung zu versehen.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung: gez.: Bang.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung: gez.: Krohn.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung: gez.: Schlegelberger.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung: gez.: von Rohd.

Gesetz zur Rettung des deutschen Gartenbaus

Dieses Gesetz, das die bekannten handelspolitischen und binnenwirtschaftlichen Forderungen des Gartenbaus umfassen sollte, ist am Freitag, dem 14. 5. 1933, im Reichskabinett beraten worden. Das Ergebnis dieser Beratungen berechtigt in keiner Weise dazu, den Titel dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen. Das Reichskabinett hat lediglich die Haftentlassung der Deutschen Gartenbau-Kredit-K.A. aus dem ihr seitens des Reichs zur Weitergabe an den Beruf zur Verfügung gestellten Kredit zur Förderung des Frühgemüsebaus beschlossen. Dieser Beschluß bedeutet nicht, daß die einzelnen Reichskreditnehmer dadurch von ihren Rückzahlungsvorgaben entbunden sind, sondern nur, daß die Deutsche Gartenbau-Kredit K.A. aus der Haftung entlassen und damit in vollem Maß als selbständige Berufsbank wiederhergestellt worden ist. Dieses Ergebnis ist angesichts des jahrelangen Kampfs des Berufsstands um den Bestand und die Selbständigkeit seiner Bank gewiß freudig zu begrüßen.

nicht im Sinn des Berufs entlassen worden. Dies muß mit tiefer Enttäuschung festgehalten werden. Die Reichsregierung beabsichtigt, den berechtigten Wünschen dieses Berufs auf Drosselung der Einfuhr in anderer Weise nachzukommen. Es mag erwartet werden, daß diese Maßnahmen mit einer Beschleunigung erfolgen, die das Zurückkommen dieser Maßnahmen gewährleistet.

Auch die übrigen binnenwirtschaftlichen Forderungen des Gartenbaus, z. B. auf Durchführung eines Kennzeichnungszwangs für in- und ausländische Erzeugnisse, von Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung bestehender Abfertigungsstellen usw. sind für den gesamten Berufsstand von ausschlaggebender Bedeutung. Auf Wunsch der Reichsführer des Gartenbaus wird deshalb hierüber in Kürze mit den zuständigen Reichsstellen beraten werden, wie diesen Wünschen beschleunigt entsprochen werden kann. Es ist dabei selbstverständlich, daß auf diese Wünsche auch andere äußerst wichtige Forderungen des Berufsstands zur Verhandlung kommen werden. Ueber das Ergebnis wird in der „Gartenbauwirtschaft“ berichtet werden.
Dr. S.

Der Bund Deutscher Baumschulenbesitzer hat in der Geschäftsausschuss-Sitzung vom 24. 5. 1933 den Aufruf an den Reichsverband des Deutschen Gartenbaus e. V. beschlossen.



Die Deutsche Gartenbauausstellung in Berlin kurz vor der Eröffnung. (Bericht siehe S. 2.)